

Satzung

Juni 2011

Artikel 1 - Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1.1 Der Verein führt den Namen „THW-Helfervereinigung Vlotho-Bad Oeynhausen“, nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Oeynhausen-Lohe.

1.3 Der Verein hat seine Mitgliedschaft in der THW-Landes Helfervereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. zu erwerben.

Artikel 2 – Aufgaben

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere

- a) Förderung von Maßnahmen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) zur Sicherung von Menschenleben und Rettung aus Lebensgefahr
- b) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des THW
- c) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen
- d) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken von a) bis c) dienen
- e) Beschaffung von Ausstattung/Ausrüstung für Zwecke gemäß a) bis c)

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Der Verein soll zu gesetzlichen und anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt THW betreffen, Stellung nehmen.

2.4 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

2.5 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt THW oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3 - Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik

Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.

3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle aktiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Nimmt ein aktives Mitglied an zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen nicht teil, so wird es zum passiven Mitglied. Ein passives Mitglied kann sich zu Beginn einer Mitgliederversammlung zum aktiven Mitglied erklären. Die Unterschrift auf der Anwesenheitsliste gilt als solche Erklärung.

3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.

3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung oder der Einzug des Mitgliedsbeitrags gelten als Annahme des Antrags.

3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

3.6 Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- Ausschluss nach Art. 3.7
- Austritt nach Art. 3.8

3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4 - Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5 - Beiträge und Spenden

5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung so festgelegt wird, dass zumindest die dem Verein obliegenden Beitragsverpflichtungen der THW-

THW-Helfervereinigung Vlotho-Bad Oeynhausen e.V.
Bleichstraße 62, 32545 Bad Oeynhausen

Landeshelfervereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. gegenüber befriedigt werden können. Während des Geschäftsjahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen jährlichen Beitrag für dieses Jahr.

5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.

5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.

5.4 Beiträge sind zum Termin der Jahreshauptversammlung des Geschäftsjahres fällig, spätestens jedoch zum 31.03. Die der THW-Landeshelfervereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. zustehenden Beiträge sind bis zu einem durch diese festgelegten Termin nach dort hin abzuführen.

5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft, einschließlich seines Stimmrechtes, für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so erlischt die Mitgliedschaft, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

Artikel 8 – Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr, möglichst im 1. Quartal, als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über

- Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landeshelfervereinigung Nordrhein-Westfalen e.V.
- Anträge an die Landesversammlung
- Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 500,- € übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen
- Mittel- und längerfristige Verträge
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Wahl/Entlastung des Vorstandes

- Empfehlungen / Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen
- Satzungsänderungen
- Umlagen
- Auflösung des Vereins

Artikel 9 – Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden,
- stellvertretenden Vorsitzenden,
- Kassenwart,
- Schriftführer,

die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, sowie aus dem jeweiligen

- Ortsbeauftragten des örtlichen THW-Ortsverbandes, lediglich mit beratender Stimme,
- Jugendbetreuer des örtlichen THW-Ortsverbandes, lediglich mit beratender Stimme,
- Jugendleiter der örtlichen THW-Jugend, lediglich mit beratender Stimme,
- Zugführer des örtlichen THW-Ortsverbandes
- Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes,

soweit diese Funktionen besetzt sind. Ist der einzige Funktionsträger bereits gewähltes Vorstandsmitglied, so nimmt er beide Ämter in Personalunion, jedoch mit nur einer Stimme, wahr. Ist eine Funktion mehrfach besetzt, so entscheiden die jeweiligen Funktionsträger im Einvernehmen über die Wahrnehmung des Vorstandsamtes. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren. Sofern die vier Letztgenannten nicht dem Verein angehören, haben sie lediglich beratende Stimmen.

9.2 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

9.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

Artikel 10 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

10.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

10.2 Die Einberufung erfolgt durch Aushang und Einladungsschreiben unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einladungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Termin abgesandt sein.

10.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht zulässig.

THW-Helfervereinigung Vlotho-Bad Oeynhausen e.V.
Bleichstraße 62, 32545 Bad Oeynhausen

10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

10.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten Mitgliederversammlung, die dem Antragseingang folgt, behandelt werden.

10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.

10.7 Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist durch den verbleibenden Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.

10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 11 - Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

11.1 Der Vorstand wird - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW oder der THW-Jugend sind - für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

11.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die zu diesem Zweck mindestens zweimal im Jahr einzuberufen sind.

11.3 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, durch die Art und Weise der Einberufung, Ablauf der Vorstandssitzung sowie eine Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands näher geregelt wird.

11.4 Die Regelungen des Art. 10.3 gelten entsprechend.

11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

11.6 Die Regelungen des Art. 10.6, Sätze 1 und 2, gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11.7 Die Regelungen des Art. 10.8 gelten entsprechend.

Artikel 12 - Kassenprüfung

12.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine Neuwahl sollte nicht für beide Kassenprüfer während der gleichen Mitgliederversammlung geschehen. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

12.2 Der Vorstand gibt den Kassenprüfern nach Abschluss des Geschäftsjahres, jedoch vor der darauf folgenden Jahreshauptversammlung, Gelegenheit, die Kasse auf ordnungsgemäße Führung zu prüfen. Die Kassenprüfer erstellen über diese Prüfung einen Bericht für die Mitgliederversammlung.

Artikel 13 – Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14 – Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der THW Bundesvereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

Artikel 15 – Anzeigepflicht

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in Art. 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Artikel 16 – Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Bundesanstalt THW zu, welche es ausschließlich für die in Art. 2 genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Artikel 17 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung auf der Mitgliederversammlung vom 03.06.2011 beschlossen.